



Infoblatt SOZIALVERSICHERUNG (GSVG)

Beiträge bei Neugründungen

ab 1.1.2024 bei hauptberuflicher Selbständigkeit

Es besteht grundsätzlich Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung. Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Sozialversicherung ist das Einkommen. Dieses ist bei Beginn der Selbständigkeit noch nicht bekannt. Für Neuzugänge (Gründer:innen) gelten daher zunächst vorläufige Beitragsgrundlagen. Davon sind Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge im Voraus zu entrichten. Nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides werden die Beiträge dann endgültig festgelegt.

Die **Beitragssätze** betragen:

- **Krankenversicherung** 6,80 % der Beitragsgrundlage
- **Pensionsversicherung** 18,50 % der Beitragsgrundlage
- **Unfallversicherung** 11,35 € pauschal pro Monat
- **Selbständigenvorsorge** 1,53 % der vorläufigen Beitragsgrundlage (keine Nachbemessung)

Die Beitragsgrundlage ist der Gewinn vor Steuer laut Einkommensteuerbescheid zuzüglich der im jeweiligen Kalenderjahr bereits vorausbezahlten Sozialversicherungsbeiträge.

Die **Mindestbeitragsgrundlage** liegt in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung bei € 6.221,28. Die **Höchstbeitragsgrundlage** liegt in der Kranken- und Pensionsversicherung bei € 84.840,00 jährlich (monatl. € 7.070,00).

Sozialversicherungswerte

Beiträge im 1. und 2. Kalenderjahr	Monat	Quartal	Jahr
Pensionsversicherung 18,5 % *	95,91	287,73	1.150,92
Krankenversicherung **	35,25	105,75	423,00
Selbständigenvorsorge 1,53 %	7,93	23,79	95,16
Unfallversicherung fix	11,35	34,05	136,20
GESAMT (€)	150,44	451,32	1.805,28

* Nachzahlung, wenn Einkünfte über € 6.221,28 jährlich

** Nachzahlung erst ab dem dritten Kalenderjahr

Versicherungsschutz in der Krankenversicherung:

Der Leistungskatalog in der Krankenversicherung ist vergleichbar mit jenem der ÖGK.

Ausnahme: 20 % Selbstbehalt für ärztliche Leistungen, der ärztlichen Hilfe gleichgestellte Leistungen (z.B. Physiotherapien), **ambulante Behandlungen und für Heilbehelfe/Hilfsmittel**. Bei Behandlungen im Krankenhaus fällt kein Selbstbehalt nach Sozialversicherungsrecht an.

Kinder können beitragsfrei mitversichert werden (kein 20 %iger Selbstbehalt bis zum 18. Lj, bzw. bei Heilbehelfen/Hilfsmitteln bis zum 15. Lj). **Ehepartner** können sich, wenn Kinder vorhanden sind, ebenfalls beitragsfrei mitversichern (es gilt aber der 20 %ige Selbstbehalt). Wenn keine Kinder vorhanden sind, können sich Ehepartner mit einem Beitragssatz von 3,4 % der Bemessungsgrundlage des Versicherten mitversichern.

Tipp:

SVS Gesundheitsbonus in Höhe von € 100 für die Teilnahme an einer **Vorsorgeuntersuchung**. Alle Infos dazu [hier](#).



SVS Gesundheitshunderter für Bewegung, Ernährung, mentale Gesundheit Entspannung und Körperarbeit und „rauchfrei“. Alle Infos dazu [hier](#).



Halber Selbstbehalt - statt 20 % nur 10 % Selbstbehalt mit dem Gesundheitscheck. Alle Infos dazu [hier](#).



Nach erfolgreicher Absolvierung des Gesundheitscheck können Gewerbetreibende ihren Selbstbehalt sogar auf bis zu 5 % reduzieren. Alle Infos dazu [hier](#).



Unterstützung bei längerer Krankheit

Selbständig Erwerbstätige, die keinen oder weniger als 25 Mitarbeitende haben, haben Anspruch auf eine Unterstützungsleistung bei längerer Arbeitsunfähigkeit. Der Anspruch besteht **ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit** rückwirkend ab dem 4. Tag (für max. 20 Wochen pro Krankheit) und beträgt **€ 37,28 pro Tag**.

Achtung: Innerhalb von max. vier Wochen ab Beginn der Krankheit muss die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt mit dem Formular „Krankmeldung“ festgestellt werden. Dass Formular muss dann innerhalb von zwei Wochen an die SVS weitergeleitet werden. Das entsprechende Formular finden Sie [hier](#).



Kleinunternehmer - Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung

Bei Einhaltung einer Gewinngrenze von € 6.221,28 und einer Umsatzgrenze von € 35.000 jährlich kann ein Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gestellt werden. Die Unfallversicherungspflicht in Höhe von € 11,35 monatlich bleibt aufrecht. Weitere Infos finden Sie [hier](#).



Zusatzkrankenversicherung der SVS

Sie erhalten zusätzlich zu den gesetzlichen Leistungen der SVS ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit für max. 26 Wochen ein Krankengeld, wenn Sie eine freiwillige Zusatzversicherung bei der SVS beantragt haben.

Die Leistung ist abhängig von Ihrer Beitragsgrundlage und beträgt zwischen € 10,37 und € 141,40 täglich. Die Zusatzversicherung kostet 2,5 % Ihrer vorläufigen Beitragsgrundlage, mind. € 30,77 und max. € 176,75 monatlich.

Mehr Infos dazu [hier](#).



Betriebsunterbrechungsversicherung

Ebenso ratsam ist der Abschluss einer Betriebsunterbrechungsversicherung bei einem [privaten Versicherungsunternehmen](#). Im Krankheitsfall erhalten Sie das vereinbarte Taggeld.

Weitere Informationen

Beitragszahlungen

Die Vorschreibung der Beiträge erfolgt vierteljährlich, jeweils im Februar, Mai, August und November. Die Beiträge sind bis zum Ende dieses jeweiligen Monats fällig. Bei Erteilung eines Einziehungsauftrages werden die Beiträge monatlich abgebucht. Es kann auch ein vierteljährlicher Einziehungsauftrag vereinbart werden.

Die Einzugsermächtigung finden Sie [hier](#).



Auch eine Erhöhung der Beitragsgrundlage auf Antrag ist möglich.

Den entsprechenden Antrag finden Sie [hier](#).



Anmeldung

Die Gewerbebehörde übermittelt die Gewerbeanmeldung der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) automatisch. Sie erhalten ein Begrüßungsschreiben innerhalb von vier Wochen ab Wirkungsdatum des Gewerbes. Falls Sie das Begrüßungsschreiben nicht erhalten, wenden Sie sich bitte an die SVS.

Eine Onlineanmeldung ist [hier](#) möglich.



Kontakt Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)

Schloßgraben 14 | 6800 Feldkirch

T: 050808-2029 | E: vs@svs.at

www.svs.at

[Onlineterminvereinbarung](#)

